

Die neue Textilkennzeichnungsverordnung: Frequently asked questions

Frage 1: Was ist Gegenstand der neuen europäischen Textilkennzeichnungsverordnung?

Die europäische Textilkennzeichnungsverordnung (TextilKennzVO) bestimmt, wie die Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen anzugeben ist, d.h. wie die Angaben zum Gehalt an z.B. Baumwolle, Viskose oder Seide konkret zu machen sind (sog. Kennzeichnungspflicht). Die TextilKennzVO regelt dabei auch, wen sie betrifft – wer also der Kennzeichnungspflicht unterliegt – und für welche Textilerzeugnisse sie überhaupt gilt.

Die TextilKennzVO gilt nur für „Textilerzeugnisse“ und bei diesen nur für die Faserzusammensetzung. Solche Erzeugnisse, die kein „Textilerzeugnis“ im Sinne der TextilKennzVO sind, unterliegen demnach auch nicht deren Regelungen. Aus dem Umstand, dass die Textilverordnung nur die Faserzusammensetzung regelt, folgt, dass alle anderen Kennzeichnungen, die auf Textilien üblicherweise anzutreffen sind (wie z.B. Größenangaben, Pflegekennzeichnungen und Made-In-Kennzeichnungen), nicht von der TextilKennzVO erfasst werden.

Frage 2: Gilt die europäische Textilkennzeichenverordnung in Deutschland oder gilt hier das Textilkennzeichnungsgesetz?

Als Verordnung der Europäischen Union entfaltet die TextilKennzVO unmittelbare Rechtswirkung. Die in ihr getroffenen Regelungen gelten damit unmittelbar in jedem EU-Mitgliedsstaat. Die TextilKennzVO löst das deutsche Textilkennzeichnungsgesetz ab und ersetzt die bisherigen Richtlinien zur Textilkennzeichnung. Die TextilKennzVO ist daher die von nun an maßgebliche Rechtsgrundlage für die Faserkennzeichnung in Deutschland.

Frage 3: Was ist das Ziel der TextilKennzVO?

Sinn und Zweck der TextilKennzVO ist es, die Textilkennzeichnung in allen EU-Mitgliedsstaaten zu vereinheitlichen (zu „harmonisieren“) und so Handelshemmnisse in der EU abzubauen. Die TextilKennzVO löst hierzu die nationalen Einzelregelungen, wie z.B. das deutsche Textilkennzeichnungsgesetz, ab. Neben der Harmonisierung der Textilrechtvorschriften in den EU-Staaten bezweckt die TextilKennzVO auch, den Verbraucher besser über die Zusammensetzung von Textilien zu informieren.

Frage 4: Was sind Textilerzeugnisse und Textilfasern im Sinne der TextilKennzVO?

„Textilerzeugnis“ im Sinne der TextilKennzVO ist gemäß Art. 2 Abs. 1 TextilKennzVO ein Erzeugnis, das ausschließlich Textilfasern enthält. „Textilfaser“ ist gemäß Art. 3 Abs. 1 b) TextilKennzVO ein „Erzeugnis, das durch seine Flexibilität, seine Feinheit und seine große Länge im Verhältnis zum Höchstquerschnitt gekennzeichnet ist und sich somit zur Herstellung von Textilerzeugnissen eignet, oder ein flexibles Band oder ein Schlauch mit einer Normalbreite von höchstens 5 mm, einschließlich der Bänder, die von breiteren Bändern oder Bahnen abgeschnitten werden, hergestellt auf der Grundlage der zur Herstellung der in Anhang I Tabelle 2 aufgeführten Fasern dienenden Stoffe und geeignet zur Herstellung von Textilerzeugnissen.“ Die Textilfasern im Sinne der TextilKennzVO sind in der Anlage I zur TextilKennzVO bestimmt, z.B. Wolle, Seide, Baumwolle usw.

Frage 5: Was ist eine „Textilkomponente“ im Sinne der TextilKennzVO?

„Textilkomponente“ im Sinne der TextilKennzVO ist ein Teil eines Textilerzeugnisses mit einem feststellbaren Fasergehalt (Art. 3 Abs. 1 d) TextilKennzVO).

Frage 6: Was ist „Futter“ im Sinne der TextilKennzVO?

„Futter“ ist gemäß Art. 3 Abs. 1 f) TextilKennzVO eine separate Komponente, die bei der Fertigung von Kleidungsstücken und anderen Erzeugnissen verwendet wird und aus ein- oder mehrschichtigem Textilmaterial besteht, das an einem oder mehreren Säumen befestigt ist.

Frage 7: Für welche Arten von Produkten besteht die Kennzeichnungspflicht der TextilKennzVO?

Die Kennzeichnungspflicht betrifft zum einen Textilerzeugnisse im Sinne des Art. 2 Abs. 1 TextilKennzVO. Darüber gilt sie gemäß Art. 2 Abs. 2 TextilKennzVO – überschlägig zusammengefasst – auch für solche Produkte, die zu einem großen Teil aus Textilfasern bestehen. Grundsätzlich werden daher solche Produkte, die zumindest zu 80% (oder mehr) aus Textilfasern bestehen, als Textilerzeugnisse im Sinne der TextilKennzVO behandelt, d.h. es besteht auch für solche Produkte die Kennzeichnungspflicht. Bspw. Pelzmäntel und Lederjacken haben einen deutlich geringeren Anteil an Textilfasern und sind daher nicht kennzeichnungspflichtig im Sinne der TextilKennzVO. § 3

Absätze 3 und 4 TextilKennzVO nimmt wiederum bestimmte Textilerzeugnisse aus dem Anwendungsbereich der TextilKennzVO aus (Einschränkung des Geltungsbereichs).

Frage 8: Wann entsteht die Kennzeichnungspflicht im Sinne der TextilKennzVO?

Die Kennzeichnungspflicht entsteht, wenn Textilerzeugnisse im Sinne des Art. 2 Abs. 1 TextilKennzVO oder Produkte nach Art. 2 Abs. 2 TextilKennzVO „auf dem Unionsmarkt bereitgestellt werden.“

Frage 9: Was bedeutet „Bereitstellen auf dem Markt“?

„Bereitstellen auf dem Markt“ bedeutet gemäß Art. 3 Abs. 2 TextilKennzVO i.V.m. Art. 2 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produktes zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

Frage 10: In welchen Fällen besteht keine Kennzeichnungspflicht?

Eine Kennzeichnungspflicht im Sinne der TextilKennzVO besteht grundsätzlich nicht,

- wenn das Produkt für den Export bestimmt ist oder den Binnenmarkt gar nicht oder noch nicht erreicht (z.B. bei bloßen Durchfuhren);
- wenn das Produkt an Heimarbeiter oder selbständige Unternehmen zur Weiterverarbeitung übergeben wird, sofern dabei keine Übereignung der Ware stattfindet;
- für maßgeschneiderte Textilerzeugnisse, die von selbständigen Schneidern hergestellt wurden.

Darüber hinaus besteht gemäß Art. 17 Abs. 2 TextilKennzVO keine Pflicht zur Angabe der Bezeichnungen von Textilfasern oder der Faserzusammensetzung für Textilerzeugnisse im Sinne des Anhangs V der TextilKennzVO, d.h. für

1. Hemdsärmelhalter	2. Armbänder für Uhren, aus Spinnstoffen
3. Etiketten und Abzeichen	4. Polstergriffe, aus Spinnstoffen
5. Kaffeewärmer	6. Teewärmer
7. Schutzärmel	8. Muffe, nicht aus Plüsch
9. Künstliche Blumen	10. Nadelkissen
11. Bemalte Leinwand	12. Textilerzeugnisse für Verstärkungen und Versteifungen
13. Gebrauchte, konfektionierte Textilerzeugnisse, sofern sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind	14. Gamaschen

15. Verpackungsmaterial, nicht neu und als solches verkauft	16. Leder- und Sattlerwaren, aus Spinnstoffen
17. Reiseartikel, aus Spinnstoffen	18. Fertige oder noch fertigzustellende handgestickte Tapissereien und Material zu ihrer Herstellung, einschließlich Handstickgarne, die getrennt vom Grundmaterial zum Verkauf angeboten werden und speziell zur Verwendung für solche Tapissereien aufgemacht sind
19. Reißverschlüsse	20. Mit Textilien überzogene Knöpfe und Schnallen
21. Buchhüllen aus Spinnstoffen	22. Spielzeug
23. Textile Teile von Schuhwaren	24. Deckchen aus mehreren Bestandteilen mit einer Oberfläche von weniger als 500 cm ²
25. Topflappen und Topfhandschuhe	26. Eierwärmer
27. Kosmetiktäschchen	28. Tabakbeutel aus Gewebe
29. Futterale bzw. Etais für Brillen, Zigaretten und Zigarren, Feuerzeuge und Käämme, aus Gewebe	30. Hüllen für Mobiltelefone und tragbare Medienabspielgeräte mit einer Oberfläche von höchstens 160 cm ²
31. Schutzartikel für den Sport, ausgenommen Handschuhe	32. Toilettenbeutel
33. Schuhputzbeutel	34. Bestattungsartikel
35. Einwegerzeugnisse, ausgenommen Watte	36. Den Vorschriften des Europäischen Arzneibuchs unterliegende Textilerzeugnisse, für die ein entsprechender Vermerk aufgenommen wurde, wieder verwendbare medizinische und orthopädische Binden und allgemeines orthopädisches Textilmaterial
37. Textilerzeugnisse, einschließlich Seile, Tauen und Bindfäden (vorbehaltlich Anhang VI Nummer 12), die normalerweise bestimmt sind: a) zur Verwendung als Werkzeug bei der Herstellung und der Verarbeitung von Gütern; b) zum Einbau in Maschinen, Anlagen (für Heizung, Klimatisierung, Beleuchtung usw.), Haushaltsgeräte und andere Geräte, Fahrzeuge und andere Transportmittel oder zum Betrieb, zur Wartung oder zur Ausrüstung dieser Geräte, mit Ausnahme von Planen und Textilizubehör für Kraftfahrzeuge, das getrennt von den Fahrzeugen verkauft wird.	38. Textilerzeugnisse für den Schutz und die Sicherheit, wie z. B. Sicherheitsgurte, Fallschirme, Schwimmwesten, Notrutschen, Brandschutzvorrichtungen, kugelsichere Westen, besondere Schutzanzüge (z. B. Feuerschutz, Schutz vor Chemikalien oder anderen Sicherheitsrisiken)
39. Ballonhallen (Sport-, Ausstellungs-, Lagerhallen usw.), sofern Angaben über die Leistungen und technischen Einzelheiten dieser Erzeugnisse mitgeliefert werden	40. Segel
41. Textilwaren für Tiere	42. Fahnen und Banner

Frage 11: Sind Täschnerwaren zu kennzeichnen?

Bislang waren Täschnerwaren gemäß Anlage 3 zum TextilKennzG nicht kennzeichnungspflichtig. Nunmehr müssten Täschnerwaren, sofern sie einen Gewichtsanteil von mindestens 80 % aufweisen, eigentlich gekennzeichnet werden, da sie nicht mehr ausdrücklich als nicht kennzeichnungspflichtige

Erzeugnisse in Anhang IV der TextilKennzVO aufgeführt sind. Allerdings dürfte dies auf einem Redaktionsversehen beruhen.

Frage 12: Wer muss für die Kennzeichnung sorgen?

Die Kennzeichnungspflicht trifft grundsätzlich den Hersteller, vgl. Art. 15 Abs. 1 TextilKennzVO. Ist dieser nicht im Gebiet der Europäischen Union niedergelassen, so ist der Importeur zur Kennzeichnung verpflichtet. Er muss dabei die Richtigkeit der in der Kennzeichnung enthaltenen Informationen sicherstellen. Die Händler (auch Online-Händler) sind ebenfalls verpflichtet, nur gekennzeichnete Produkte zu kaufen. Darüber hinaus wird ein Händler gemäß Art. 15 Abs. 3 TextilKennzVO wie ein Hersteller behandelt, wenn er ein Erzeugnis unter seinem Namen oder seiner Handelsmarke in Verkehr bringt, das Etikett selbst anbringt oder den Inhalt des Etiketts ändert.

Frage 13: Wer ist "Hersteller" im Sinne der TextilKennzVO?

„Hersteller“ ist gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet.

Frage 14: Wer ist "Einführer" im Sinne der TextilKennzVO?

„Einführer“ ist gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 jede in der Gemeinschaft ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr bringt. Umgangssprachlich handelt es sich bei dem Einführer also um den Importeur.

Frage 15: Wer ist "Händler" im Sinne der TextilKennzVO?

„Händler“ ist gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers.

Frage 16: Wann dürfen Textilerzeugnisse und solche Produkte, die wie Textilerzeugnisse zu behandeln sind, nur auf dem Markt bereitgestellt werden?

Gemäß Art. 4 TextilKennVO dürfen Textilerzeugnisse nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie

- etikettiert - oder -
- gekennzeichnet sind - oder -
- ihnen Handelsdokumente im Einklang mit dieser Verordnung beiliegen.

Frage 17: Was versteht die TextilKennVO unter „Etikettierung“?

Unter „Etikettierung“ ist nach Art. 3 (1) g) TextilKennVO die Angabe der erforderlichen Informationen auf dem Textilerzeugnis durch die Anbringung eines Etiketts zu verstehen.

Frage 18: Was versteht die TextilKennVO unter „Kennzeichnung“?

Mit „Kennzeichnung“ ist gemäß Art. 3 (1) h) die unmittelbare Angabe der erforderlichen Informationen auf dem Textilerzeugnis selbst durch Aufnähen, Aufsticken, Drucken, Prägen oder jede andere Technik des Anbringens gemeint.

Frage 19: Wie muss die Etikettierung bzw. Kennzeichnung formal beschaffen sein?

Die Etikettierung oder Kennzeichnung von Textilerzeugnissen muss gemäß Art. 14 Abs. 1 TextilKennVO dauerhaft, leicht lesbar, sichtbar und zugänglich und – im Falle eines Etiketts – fest angebracht sein. Die Kennzeichnung muss überdies gemäß Art. 16 Abs. 1 TextilKennVO in einem Schriftbild angegeben werden, das in Bezug auf Schriftgröße, Stil und Schriftart einheitlich ist. Es genügt, wenn die erforderlichen Informationen auf einem Anhänger (z.B. aus Pappe oder Plastik, auch auf das Produkt aufgeklebt) oder auf der Verpackung enthalten sind. Das bloße „Einlegen“ der Informationen in das Produkt dürfte den Anforderungen nicht genügen.

Frage 20: Wann ist die Kennzeichnung in den Handelsdokumenten ausreichend?

Die Kennzeichnung oder Etikettierung kann durch Begleitpapiere (Handelsdokumente) ersetzt oder ergänzt werden, wenn die Erzeugnisse Wirtschaftsakteuren in der Lieferkette oder zur Erfüllung eines Auftrags eines öffentlichen Auftraggebers geliefert werden. Die Erzeugnisse sind grundsätzlich so lange „in der Lieferkette“ (und damit die Nutzung von Handelsdokumenten zulässig), wie die Erzeugnisse nicht zum tatsächlichen Nutzer gelangen.

Frage 21: Ist beim Online-Handel eine Kennzeichnung erforderlich?

Auch beim Online-Handel ist eine leicht lesbare, sichtbare und deutlich erkennbare Kennzeichnung erforderlich, die in einem Schriftbild, das in Bezug auf Schriftgröße, Stil und Schriftart einheitlich gehalten ist, erforderlich. Diese Informationen müssen für Verbraucher vor dem Kauf deutlich sichtbar sein. Es muss in jedem Falle sichergestellt sein, dass der Käufer die Pflichtinformationen zur Kenntnis nimmt, bevor er den elektronischen Bestellvorgang einleitet.

Für Online-Händler stellt sich also die Frage, wie die Kennzeichnung im Online-Shop (bzw. auf der jeweiligen Website) vorzunehmen ist bzw. wie die gesetzlich vorgesehenen Pflichtinformationen auf der jeweiligen Website anzugeben sind. Diese Frage stellt sich nicht nur im Textilrecht, sondern bspw. auch für Elektrogeräte (ElektroG), für Arznei- und Heilmittel (vgl. HWG), für Chemikalien (ChemG) und Produkte (ProdSiG). Es gibt insoweit bislang keine einheitliche Lösung, weil die jeweiligen Gesetze zum Teil abweichende Voraussetzungen haben und ggf. auch die technischen Rahmenbedingungen (respektive die konkrete Gestaltung des Internetangebots) unterschiedlich sind und daher andere Informationsmöglichkeiten bieten. Gleichwohl gibt es aber gewisse Grundprinzipien, die man beachten sollte, wenn man als Online-Händler das Risiko einer Abmahnung verringern will. Welche Prinzipien insoweit gelten, kann man zum einen aus der Gesamtschau der Gesetze, die Hinweispflichten enthalten, herleiten. Dabei sollte man auch an die Grundregeln eines lautereren Wettbewerbs denken (vgl. insoweit bspw. die Erwägungsgründe und Vorschriften der Richtlinie 2005/29/EG). Zum anderen lassen sich auch aus der Rechtsprechung wesentliche Kriterien ableiten (bspw. aus der BGH-Entscheidung zur Angabe von Versandkosten im Internet; BGH, Urt. v. 16.07.2009 – I ZR 50/07).

Vor diesem Hintergrund wird man annehmen können, dass es sich empfiehlt, die Pflichtinformationen zu dem angebotenen Produkt räumlich direkt neben oder unter dem Angebot zu platzieren. Darüber hinaus sollten sie nach Möglichkeit auch direkt auf derjenigen Website stehen, auf der das angebotene Produkt erstmalig in den virtuellen Warenkorb gelegt werden kann (vgl. dazu BGH aaO, Rn. 18 ff.). Sollte es aufgrund der Art der konkreten Website nicht möglich sein, die Pflichtinformationen zu dem angebotenen Produkt räumlich direkt neben oder unter dem Angebot zu platzieren, so kann es im Einzelfall auch zulässig sein, dass sie räumlich etwas weiter entfernt vom Angebot, aber auf derselben Seite wie das Angebot stehen. Dann ist aber zu fordern, dass unmittelbar an dem

konkreten Angebot des Produkts selbst über einen gut wahrnehmbaren und deutlichen Sternchenhinweis auf die Pflichtinformationen verwiesen wird. Hinsichtlich der Anforderungen an die Gestaltung des Sternchenhinweises wird man sich – bis auf weiteres – an der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BGH orientieren können (vgl. bspw. BGH, Urteil vom 08.10.98 - I ZR 187/97). Dort hat der BGH (zu § 1 Abs. 6 PAngV) festgestellt: „Danach ist es notwendig, dass die Angaben über die Kosten des Netzzugangs räumlich eindeutig dem blickfangmäßig herausgestellten Preis für das [Produkt] zugeordnet sind. Dies kann auch durch einen klaren und unmissverständlichen Sternchenhinweis geschehen, wenn dadurch die Zuordnung der Angaben zu dem herausgestellten Preis für das [Produkt] gewahrt bleibt (vgl. BGH, Urt. v. 23. 6. 1983 - I ZR 109/81, GRUR 1983, 661, 663 = WRP 1983, 559 - Sie sparen 4.000 DM; Urt. v. 22.2.1990 - I ZR 146/88, GRUR 1990, 1027, 1028 = WRP 1990, 818 - incl. MwSt. I). Die Angaben müssen gut lesbar und grundsätzlich vollständig sein.“ Ob die Bereitstellung der erforderlichen Informationen über einen solchen Sternchenhinweis den rechtlichen Anforderungen genügt, wird aber letztlich immer im Einzelfall und anhand der konkreten Gestaltung zu beurteilen sein.

Erst recht gilt dies für Gestaltungen, in denen die Pflichtinformationen nicht auf der gleichen Website wie das angebotene Produkt stehen, sondern erst auf einer anderen Seite des Webangebots erfolgen. In jedem Fall wird man dann einen gut wahrnehmbaren, hervorgehoben gestalteten Link, der in enger räumlicher Nähe des Produkts gesetzt ist, verlangen müssen. Ob dies genügt, ist – wie gesagt – immer eine Frage des Einzelfalls und der konkreten Gestaltung.

Den Informationspflichten dürfte – zumindest bei Zugrundelegung der BGH-Entscheidung zur Angabe von Versandkosten im Internet, s.o. – auch dann genügt sein, wenn die Pflichtinformationen zwar nicht auf der Seite des Angebots selbst, aber auf einer dieser Seite nachfolgenden Seite bereitgestellt werden, die der Käufer zwingend passieren muss, bevor er die Ware in den virtuellen Warenkorb legen kann (vgl. allg. BGH, Urt. v. 16.07.2009 – I ZR 50/07).

Praxistipp:

Online-Händler sollten in jedem Falle schon in der Phase der Konzeption des Webshops fachkundigen Rechtsrat hinzuziehen, um sicherzustellen, dass die o.g. rechtlichen Anforderungen später auch technisch umsetzbar sind. Es sollte in jedem Falle sichergestellt sein, dass der Käufer die Pflichtinformationen zur Kenntnis nimmt, bevor er den elektronischen Bestellvorgang einleitet. Stellt sich erst in einer späteren Realisierungsphase heraus, dass dies nicht der Fall ist, sind oft kostspielige Umprogrammierungen erforderlich. Ist der Shop bereits online und sind die o.g. Anforderungen nicht erfüllt, drohen kostenträchtige Abmahnungen und ggf. sogar eine Einstellung des Angebots. Dies alles kann durch eine frühzeitige Prüfung durch fachkundige Rechtsanwälte verhindert werden.

Frage 22: Welche Produkte sind im Sinne der TextilKennzVO beim Online-Handel zu kennzeichnen?

Beim Online-Handel sind die gleichen Erzeugnisse wie auch sonst zu kennzeichnen, d.h.

- Textilerzeugnisse
- Textilerzeugnissen gleichgestellte Erzeugnisse, d.h.
 - a) Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80 %;
 - b) Bezugsmaterial für Möbel, Regen- und Sonnenschirme mit einem Gewichtsanteil an Textilkomponenten von mindestens 80 %;
 - c) Die Textilkomponenten
 - der oberen Schicht mehrschichtiger Fußbodenbeläge,
 - von Matratzenbezügen,
 - von Bezügen von Campingartikeln,sofern diese Textilkomponenten einen Gewichtsanteil von mindestens 80 % dieser oberen Schichten oder Bezüge ausmachen;
 - d) Textilien, die in andere Waren eingearbeitet sind und zu deren Bestandteil werden, sofern ihre Zusammensetzung angegeben ist.

Frage 23: Bestehen für Textilien Kennzeichnungspflichten nach dem ProdSG?

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG haben der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer jeweils im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bei der Bereitstellung eines Verbraucherprodukts auf dem Markt den Namen und die Kontaktanschrift des Herstellers oder, sofern dieser nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, den Namen und die Kontaktanschrift des Bevollmächtigten oder des Einführers anzubringen. Das ProdSG gilt auch für Textilien, sodass nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 ProSG auch sicherzustellen ist, dass auf Textilien, die für Verbraucher bestimmt sind, der Name und die Kontaktanschrift des Herstellers oder, sofern dieser nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, der Namen und die Kontaktanschrift des Bevollmächtigten oder des Einführers angebracht ist. Die Angaben sind nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ProdSG auf dem Verbraucherprodukt oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dessen Verpackung anzubringen.

Praxistipp:

Wer entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vorsätzlich oder fahrlässig einen Namen oder eine Kontaktanschrift nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anbringt, kann mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € belegt werden, vgl. § 39 I Nr. 3, II ProdSG.

Frage 24: Müssen Online-Händler im Internet die Hersteller der Textilerzeugnisse und deren Kontaktadresse angeben?

Aus der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG folgt richtigerweise keine Verpflichtung diese Angaben bei einem Online-Angebot zu machen. Der Grund dafür ist, dass die Vorschrift allein bezweckt, dass das jeweilige Produkt genau zugeordnet werden und ggf. seine Herstammung zurückverfolgt werden kann. Hierzu bedarf es keiner Online-Angabe der Herstellerdaten.

Frage 25: Ist bei Werbung in Prospekten ohne Bestellmöglichkeit eine Kennzeichnung nach der TextilKennzVO erforderlich?

Bei Werbung in Prospekten ohne Bestellmöglichkeit ist ebenfalls keine Kennzeichnung erforderlich. Der Grund hierfür liegt darin, dass der Kunde die Information noch rechtzeitig vor dem Kauf erhält, entweder beim Kauf im Geschäft oder bei der Bestellung.

Frage 26: Welche Bezeichnungen sind für die Fasern zu verwenden?

Art. 5 TextilKennzVO regelt in Absatz 1, dass für die Beschreibung der Faserzusammensetzungen auf Etiketten und Kennzeichnungen von Textilerzeugnissen nur die Textilfaserbezeichnungen nach Anhang I der TextilKennzVO verwendet werden dürfen. Dieser Anhang enthält eine Liste der Bezeichnungen von insgesamt 48 Textilfasern sowie eine Beschreibung der jeweiligen Fasern.

Art. 5 Abs 2 S. 1 TextilKennzVO stellt klar, dass die Verwendung der in Anhang I festgelegten Faserbezeichnungen den Textilfasern vorbehalten ist, die in ihren Eigenschaften der dort vorgenommenen Beschreibung entsprechen. D.h., dass die Verwendung dieser Bezeichnungen für andere Fasern nicht zulässig ist. Ferner stellt Satz 2 klar, dass die in Anlage I festgelegten Faserbezeichnungen für andere Fasern weder allein stehend noch in Wortverbindungen noch als Eigenschaftswort verwendet werden dürfen.

Frage 27: In welcher Sprache hat die Etikettierung bzw. Kennzeichnung zu erfolgen?

Gemäß Art. 16 Abs. 3 TextilKennzVO hat die Etikettierung oder Kennzeichnung grundsätzlich in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Textilerzeugnisse dem Verbraucher bereitgestellt werden, zu erfolgen. Die jeweiligen Mitgliedsländer können eine abweichende Regelung treffen. Dies ist in Deutschland bisher nicht erfolgt, sodass die Etikettierung oder Kennzeichnung hierzulande in Deutsch zu erfolgen hat.

Frage 28: Wann dürfen Erzeugnisse den Zusatz „100 %“, „rein“ oder „ganz“ tragen?

Den Zusatz „100 %“, „rein“ oder „ganz“ dürfen nach Art. 7 Abs. 1 TextilKennzVO nur Textilerzeugnisse auf dem Etikett oder der Kennzeichnung tragen, die ausschließlich aus einer Faser bestehen. Für andere Textilerzeugnisse dürfen diese oder ähnliche Formulierungen nicht verwendet werden. Nach Art. 7 Abs. 2 Satz 1 TextilKennzVO kann auch ein Textilerzeugnis, das einen Gewichtsanteil an Fremdfasern von nicht mehr als 2 % enthält, als ausschließlich aus einer Faser bestehend behandelt werden, sofern dieser Anteil dadurch gerechtfertigt ist, dass er bei guter Herstellungspraxis technisch unvermeidbar und nicht Ergebnis einer systematischen Hinzufügung ist. Satz 3 erweitert dies (unter den vorgenannten Voraussetzungen) auf im Streichverfahren gewonnene Textilerzeugnisse, wenn sie einen Gewichtsanteil an Fremdfasern von nicht mehr als 5 % enthalten.

Frage 29: Bedarf es einer Pflegekennzeichnung?

Wie bereits zu Zeiten des TextilG bedarf es auch unter Geltung TextilKennzVO keiner Pflegekennzeichnung.

Frage 30: Welches sind die wesentlichen Neuerungen der europäischen Textilkennzeichnungsverordnung gegenüber dem Textilkennzeichnungsgesetz?

Bedeutsame Änderungen sind bspw.:

1. Neu: Kennzeichnungspflicht für nichttextile Teile tierischen Ursprungs

In Textilerzeugnissen sind nun gemäß Art. 12 Absatz 1 TextilKennzVO nichttextile Teile tierischen Ursprungs (wie z.B. Lederlabel oder Applikationen aus Leder oder Horn) unter Verwendung des Hinweises „Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs“ bei der Etikettierung oder Kennzeichnung anzugeben.

2. Neu: Kennzeichnungspflicht für alle Fasern

Anders als bisher (vgl. zur alten Rechtslage: § 5 TextilKennzG) sind nun gemäß Art. 9 TextilKennzVO die Gewichtsanteile aller Fasern in Prozent anzugeben (dies war bisher nur in dem in § 5 Abs. 3 TextilKennzG ebenfalls bezeichneten Sonderfall der Fall). Es ist daher z.B. bei einem Multifasererzeugnis nicht mehr erlaubt, nur eine Faser zu nennen, auch wenn diese mindestens 85 % des Nettotextilgewichts erreicht. Daher sind die früher zulässigen Kennzeichnungen „90 % Baumwolle“ (ohne Angabe der weiteren Fasern) oder „85 % Polyester Mindestgehalt“ heute nicht mehr zulässig.

3. Neu: Verschärfte Regelung für die Verwendung der Kennzeichnung „sonstige Fasern“

Während nach bisheriger Rechtslage (§ 5 Abs. 3 TextilKennzG) als "sonstige Fasern" solche textilen Rohstoffe bezeichnet werden durften, deren jeweilige Gewichtsanteile unter zehn vom Hundert liegen und dann der Gesamtgewichtsanteil der als "sonstige Fasern" bezeichneten Rohstoffe anzugeben war, dürfen unter Geltung der TextilKennzVO als „sonstige Fasern“ nur noch Fasern bezeichnet werden, die nicht in Anhang I zur TextilKennzVO aufgeführt sind (vgl. Art. 9, Abs. 5 TextilKennzVO).

4. Neu: Entfallen der bisherigen Kennzeichnungspflicht für Futterstoffe von Schuhwaren

Nach § 2 Abs. 1 lit. d) TextilKennzG waren der Wärmehaltung dienende Futterstoffe von Schuhen und Handschuhen anzugeben, wenn sie zu mindestens achtzig vom Hundert ihres Gewichts aus textilen Rohstoffen hergestellt sind. Zukünftig müssen textile Teile von Schuhen nicht mehr gekennzeichnet werden (vgl. Anhang V Nr. 23 zur TextilKennzVO), sodass auch die Kennzeichnungspflicht bzgl. der der Wärmehaltung dienenden Futterstoffe von Schuhen entfallen ist.

5. Neu: Entfallen der bisherigen Kennzeichnungspflicht für Matratzenteile sowie Teile von Campingartikeln

Nach § 2 Abs. 1 lit. c) TextilKennzG waren Teile von Matratzen und Campingartikeln anzugeben, wenn sie zu mindestens achtzig vom Hundert ihres Gewichts aus textilen Rohstoffen hergestellt

sind. Mit der Einführung der TextilKennzVO entfällt die Kennzeichnungspflicht für Matratzenteile und Teile von Campingartikeln. Nunmehr ist gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. b) und lit. c) nur eine Kennzeichnung der Bezüge von Matratzen und der Bezüge von Campingartikeln erforderlich, sofern diese Textilkomponenten einen Gewichtsanteil von mindestens 80 % der Bezüge ausmachen.

6. Neu: Entfallen der Kennzeichnungspflicht für maßgeschneiderte Textilerzeugnisse von selbständigen Schneidern

Nunmehr besteht gemäß Art. 2 Abs. 4 TextilKennzVO für maßgeschneiderte Textilerzeugnisse, die von selbstständigen Schneidern hergestellt werden, keine Kennzeichnungspflicht mehr.

7. Neu: Veränderte Regel für Hüllen für Mobiltelefone und tragbare Medienabspielgeräte

Gemäß Art. 17 Abs. 2 TextilKennzVO i.V.m. Anlage V Nr. 30 besteht nunmehr für Hüllen für Mobiltelefone und tragbare Medienabspielgeräte mit einer Oberfläche von höchstens 160 cm² keine Kennzeichnungspflicht. 160 cm² entsprechen ca. einer Seite einer DIN A6 – Postkarte. Zu beachten ist aber, dass bei der Berechnung der Fläche sowohl die Vorder- als auch die Rückseite zählen, sodass das Format letztlich genau genommen nur einer halben Postkarte entspricht.

8. Neu: Keine Kennzeichnungspflicht für rein dekorative Fasern und Fasern zur Erzielung einer antistatischen Wirkung

Sichtbare und isolierbare Fasern, mit denen eine rein dekorative Wirkung erzielt werden soll und die nicht mehr als 7 % des Gewichts des Fertigerzeugnisses ausmachen sowie Metallfasern und andere Fasern, die zur Erzielung einer antistatischen Wirkung zugesetzt werden und die nicht mehr als 2 % des Gewichts des Fertigerzeugnisses ausmachen, müssen nach Art. 10 Abs. 1 TextilKennzVO nicht mehr gekennzeichnet werden.

Sie haben weitere Fragen zum Textilrecht und zum Textilhandel?

Die Kanzlei Dr. Vespermann steht Ihnen in allen Bereichen des Textilrechts jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Verfügung. Darüber hinaus beraten wir Ihr Unternehmen gerne auch umfassend in den Rechtsbereichen, die beim Textilhandel regelmäßig mitbetroffen sind, wie bspw.:

- E-Commerce-Recht (z.B. Internetrecht; anderweitige Hinweispflichten, z.B. bei Preisangaben)
- Markenrecht (Produktpiraterie; Markenrechtsverletzungen etc.)
- Vertragsrecht (z.B. AGB-Gestaltung für Webshops/Onlinehandel)
- Handelsrecht (z.B. Schadensersatz, Rücktritt u.ä. bei mangelhafter Ware)
- Wettbewerbsrecht (insb. Unterbindung von Wettbewerbsverstößen der Konkurrenz)

So erreichen Sie uns:

Kanzlei Dr. Vespermann

Jungfernstieg 48

20354 Hamburg

Tel.: 040/350199 – 06

Fax.: 040/350199 – 08

Email: kanzlei@dr-vespermann.de

www.dr-vespermann.de

Haftungsausschluss:

Der vorstehende Artikel „30 Fragen und Antworten zur neuen Textilkennzeichnungsverordnung“ wurde sorgfältig recherchiert. Fehler lassen sich aber nie ganz ausschließen. Die Kanzlei Dr. Vespermann und auch der Autor, Rechtsanwalt Dr. Sven-Erik Vespermann, übernehmen daher für die inhaltliche Richtigkeit und die Aktualität des Artikels keine Haftung. Die Aushändigung und/oder anderweitige Übermittlung des Artikels begründet kein Mandat. Die komplexe Materie des Textilrechts kann letztlich nur einzelfallbezogen beurteilt werden. Der Artikel ersetzt demgemäß auch keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Stand: Dezember 2012.